

Abmahnung - was nun? Verhaltenstipps bei wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Wettbewerbsverstöße sind in der Praxis keine Seltenheit. Im Fall eines Wettbewerbsverstosses ist mit einer Abmahnung zu rechnen; dies gilt auch dann, wenn der Verstoß nur aus Unwissenheit begangen wurde oder es sich nur um einen scheinbar kleinen Fehler z. B. bei gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten handelt. In diesen Fällen müssen Unternehmer häufig leidvolle Erfahrungen im Umgang mit Mitbewerbern, Wettbewerbsvereinen oder Verbraucherverbänden machen. Das IHK-Merkblatt gibt Tipps zum richtigen Verhalten im Fall einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung:

Abmahnung – was ist das?

Der Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen löst Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche aus. Diese werden in aller Regel zunächst außergerichtlich durch eine Abmahnung geltend gemacht. Darin teilt der Abmahner dem Abgemahnten mit, dass er einen Wettbewerbsverstoß begangen hat und fordert ihn zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf. Eine typische Abmahnung hat üblicherweise folgenden Inhalt:

- Hinweis auf den zugrundeliegenden Sachverhalt
- kurze rechtliche Würdigung
- Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung
- Fristsetzung und Androhung gerichtlicher Schritte, falls die gesetzte Frist erfolglos verstreicht

Muss ich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben?

Mit der Abmahnung wird der Adressat in der Regel aufgefordert, innerhalb weniger Tage eine Unterlassungserklärung abzugeben. Damit kann der Abgemahnte vermeiden, dass der Unterlassungsanspruch gerichtlich geltend gemacht wird. Um auszuschließen, dass derselbe Wettbewerbsverstoß nochmals begangen wird, muss sich der Abgemahnte verpflichten, den Wettbewerbsverstoß künftig nicht mehr zu begehen und im Fall der Zuwiderhandlung eine bestimmte Vertragsstrafe zu zahlen. Außerdem soll er die durch die Abmahnung entstandenen Kosten übernehmen.

Bei vielen abgemahnten Unternehmern herrscht nach wie vor der Glaube vor, dass es sich bei der Abmahnung um eine moderne Form der Wegelagererei handelt. Diese Auffassung ist nicht richtig. Mit der Möglichkeit, dass bestimmte Stellen und Personen wettbewerbsrechtliche Verstöße auf zivilrechtlichem Wege

verfolgen dürfen, hat der Gesetzgeber bewusst die Verfolgung in die Hände der Wirtschaft selbst gelegt. Es soll also nicht – wie in anderen Rechtsbereichen – eine Ordnungsbehörde eingreifen, sondern Unternehmer und Verbraucher sollen selbst den Wettbewerb beobachten.

Wie schnell muss ich auf die Abmahnung reagieren?

Das Abmahnschreiben nicht zu beachten ist ebenso falsch wie die übereilte und ungeprüfte Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung. In jedem Fall sollte eine schnelle Reaktion erfolgen. Die Frist, innerhalb derer die Erklärung abgegeben werden soll, beträgt häufig nur wenige Tage. Eine Abmahnung darf nie auf die leichte Schulter genommen werden, da sie weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen kann! Der Abgemahnte sollte innerhalb der gesetzten Frist reagieren, da sonst der Erlass einer einstweiligen Verfügung bei hohem Streitwert droht (50.000-100.000 Euro sind keine Seltenheit). Mit dem einstweiligen Verfügungsverfahren könnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung innerhalb weniger Tage entscheiden und den Verantwortlichen zur Unterlassung verurteilen. Nur selten lassen sich die Abmahnenden auf eine Fristverlängerung zur weiteren Prüfung ein. Im Zweifel sollte man sich daher schnellstmöglich bei der Industrie- und Handelskammer, einem Berufsverband oder einem Fachanwalt Rat zum weiteren Vorgehen einholen.

Was muss ich prüfen?

Nach Erhalt der Abmahnung sollten insbesondere folgende Punkte geprüft werden:

- Ist der vom Abmahner dargestellte Sachverhalt tatsächlich korrekt?
- Liegt rechtlich ein Wettbewerbsverstoß vor?
- Ist der Absender berechtigt, eine Abmahnung auszusprechen?
Einen wettbewerbsrechtlichen Anspruch können unter bestimmten Voraussetzungen Wettbewerber, Wettbewerbs- und Verbraucherschutzverbände sowie Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern geltend machen. Informationen zu bekannten unseriösen Abmahnvereinen können bei der IHK erfragt werden.
- Ist die Unterlassungserklärung hinsichtlich des Unterlassungsversprechens und der Vertragsstrafe richtig formuliert?

Welche Handlungsalternativen habe ich?

Die Reaktion auf eine Abmahnung kann unterschiedlich aussehen:

- Soweit der wettbewerbsrechtliche Verstoß offensichtlich ist, sollte die Unterlassungserklärung abgegeben werden. Der Abgemahnte ist bei einer berechtigten Abmahnung auch verpflichtet, die zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten (z. B. Anwaltskosten) zu zahlen. Wettbewerbsvereine können nur einen Aufwendungsersatzanspruch geltend machen, der ca.

150 bis 250 Euro betragen kann. Abmahnungen durch Rechtsanwälte sind in der Regel kostenträchtiger, da diese Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechnen dürfen. Durch die Abgabe der Unterlassungserklärung wird die Gefahr einer einstweiligen Verfügung oder Klage gebannt. Bei später eingehenden Folgeabmahnungen sollte der Abgemahnte dem Versender mitteilen, dass er bereits eine Unterlassungserklärung abgegeben hat und möglichst eine Kopie übersenden. Nach Abgabe einer Unterlassungserklärung müssen alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen getroffen werden, um das beanstandete Verhalten sofort zu unterbinden. Bei schuldhafter Wiederholung wird die Vertragsstrafe fällig.

- Liegen Gründe vor, die Unterlassungserklärung nicht abzugeben (bspw. weil der Abmahnende nicht berechtigt ist oder kein wettbewerbsrechtlicher Verstoß vorliegt), sollte der Empfänger den Abmahnenden schnellstmöglich darüber aufklären, dass er die Erklärung nicht unterzeichnen wird. Schweigt der Abgemahnte, signalisiert er, dass er eine außergerichtliche Auseinandersetzung ablehnt und muss mit einer einstweiligen Verfügung bzw. einem Gerichtsverfahren rechnen.
- Sollte eine Abmahnung auf eine – durch einen Druckfehler entstandene – wettbewerbswidrige Anzeige erfolgen, empfiehlt es sich, sofort den Abmahnenden anzuschreiben und eine Kopie des Anzeigenmanuskripts, die Reklamation bei der Zeitung und - soweit vorhanden - eine entsprechende Bestätigung der Zeitung beizufügen.
- Sofern zwar ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß vorliegt, die Kosten aber zu hoch erscheinen, sollte der Empfänger die Unterlassungserklärung ohne Übernahme der Kosten abgeben oder die Kosten nur teilweise übernehmen. Es bleibt dann das Risiko, auf Kostenerstattung verklagt zu werden. Allerdings befindet sich der Abgemahnte bei einer Klage auf Kostenerstattung in einer wesentlich günstigeren Position, als in einem einstweiligen Verfügungsverfahren. Grundlage der Streitwertberechnung sind dann lediglich die Abmahnkosten, die wesentlich geringer als der ursprüngliche Wettbewerbsstreitwert sind.
- In die Überlegungen vor Abgabe einer Unterlassungserklärung sollte auch einbezogen werden, inwiefern das Unterlassungsverlangen eine ernste Bedrohung für das Unternehmen darstellt, so zum Beispiel bei Abmahnungen wegen der Verwendung eines Markennamens.
- Liegen Anhaltspunkte für eine Serienabmahnung vor, empfiehlt es sich, Erkundigungen bei der Industrie- und Handelskammer einzuholen, da diese ggf. durch ähnliche Anfragen weiterer Mitgliedsunternehmen oder früherer Erfahrungen mit Versendern über einen solchen Fall informiert ist. Sofern sich herausstellt, dass die Abmahnung tatsächlich missbräuchlich ist, führt

dies zum Erlöschen des Unterlassungsanspruchs. Ein Missbrauch ist anzunehmen, wenn von einem Versender viele Abmahnungen mit gleichem Inhalt an unterschiedliche Unternehmen gesendet werden, mit dem Ziel, die Kostenpauschale oder Anwaltsgebühren für die Abmahnung bzw. später bei Zuwiderhandlungen Vertragsstrafen geltend zu machen.

- In Fällen, in denen ein Wettbewerbsverstoß zweifelhaft ist, kann auch der Abgemahnte die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer anrufen. Damit können Wettbewerbsstreitigkeiten kostengünstig vor einer neutralen und unabhängigen Stelle beigelegt werden. Durch die Anrufung der Einigungsstelle ist allerdings die Gefahr einer einstweiligen Verfügung nicht ausgeräumt. Der Abgemahnte sollte sich daher mit dem Abmahner insoweit vorher verständigen.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: 08.06.2009

Ansprechpartner:

Jürgen Hahn

IHK Hannover

Schiffgraben 49

30175 Hannover

Tel.: (05 11) 31 07-3 99

Fax: (05 11) 31 07-4 00

E-Mail: hahn@hannover.ihk.de